

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar



**Flurbereinigungsverfahren
Biblis - Weschnitzdeiche
Az.: UF 2010**

Wetzlar, den 11.10.2011

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung wird für die im anliegenden Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Biblis, Nordheim, Wattenheim (Gemeinde Biblis) und Hofheim (Stadt Lampertheim) die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die im Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) enthaltenen Grundstücke. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 780 ha.
Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Biblis – Weschnitzdeiche“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Biblis.

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist das Land Hessen, endvertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat IV/Da 41.6 – Staatlicher Wasserbau), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt.

5. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b, 64646 Heppenheim.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer

die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

2. als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b, 64646 Heppenheim anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist gemäß § 34 i.V.m. § 85 Nr. 5 FlurbG in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Veröffentlichung und Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger nachrichtlich bekannt gemacht sowie in der Gemeinde Biblis, der Stadt Lampertheim und in der Gemeinde Einhausen, der Stadt Bürstadt, der Gemeinde Groß-Rohrheim, der Stadt Worms und der Verbandsgemeinde Eich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, dem Grundstücksverzeichnis und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis, Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.09, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 14:30 bis 18:00 Uhr) und bei der Stadtverwaltung Lampertheim, Römer-

straße 102, 68623 Lampertheim, Stadthaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 306, während der Dienststunden (montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung ausgelegt.

Informationen über das Flurbereinigungsverfahren können auch der Internetpräsentation <http://www.hvbg.hessen.de>, Hyperlink Bodenmanagement, entnommen werden.

Begründung

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Staatlicher Wasserbau – hat bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde – die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung für die Sanierung der Rhein-Winterdeiche an der Weschnitz und zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen beantragt.

Durch das Unternehmen werden mit der Sanierung der Rhein-Winterdeiche in den Gemarkungen Biblis, Nordheim, Wattenheim und Hofheim und zur Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Für die Durchführung des festgestellten Planes „Sanierung der Rhein-Winterdeiche an der Weschnitz“ ist gem. Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2011 die Enteignung zulässig.

Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, kann die für solche Zwecke die besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt werden. Dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Der entstehende Landverlust wird durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt. Damit werden wirtschaftliche Nachteile für einzelne Betroffene verringert.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf die vom Unternehmen unmittelbar betroffenen Grundstücke und deren Umfeld, sowie auf Grundstücke, die voraussichtlich nach Ankauf zur Minderung des entstehenden Landverlustes nach § 87 FlurbG bereit stehen.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Die Obere Forstbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen in das Verfahren gem. § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Das Flurbereinigungsverfahren wird mit folgenden Zielen eingeleitet:

- Die für die Unternehmen benötigten Flächen sollen bereit gestellt werden.
- Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, um damit eine existenzielle Gefährdung der von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Betriebe zu vermeiden.
- Neben den unternehmensbedingten Zielen sollen im erforderlichen Umfang auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der kommunalen Entwicklung und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durchgeführt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 15. August 2011 über das geplante Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Dabei wurde

auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung hingewiesen (§ 88 Nr. 1 FlurbG).

Die gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligten Stellen wurden gehört. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen wurden gemäß 5 Abs 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet.

Die Voraussetzungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Hinweis: durch die Veröffentlichung im Internet
werden keine Fristen ausgelöst**

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist wie folgt begründet:

- Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um eine Verzögerung der kurzfristig zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zwingend notwendigen Sanierungsarbeiten zu vermeiden. Eine Verzögerung der Sanierungsarbeiten würde ein nicht zu verantwortendes Risiko für die Sicherheit der von einem Hochwasser potenziell betroffenen Bevölkerung hervorrufen. Schon bei einem der nächsten Hochwasserereignisse stellt die derzeitige Funktionssicherheit des Deichbauwerkes eine nicht hinzunehmende Gefährdung dar.
- Bei einer Verzögerung der Bauausführung hätte dies nicht nur Folgen für das hier verfahrensgegenständliche Projekt sondern für alle noch zu sanierenden Deichabschnitte. Nicht nur die Rhein-Flügeldeiche an der Weschnitz sondern sämtliche Rhein-Flügeldeiche vervollständigen erst nach einer Sanierung sämtliche Rheindeichsysteme, so dass sich eine Verzögerung der vorliegenden Maßnahme nachteilig auf den Hochwasserschutz in Hessen auswirken würde.

Nach Angaben des Antragstellers und Vorhabensträgers (Planfeststellungsbeschluss „Sanierung der Rhein-Winterdeiche an der Weschnitz“) werden Rodungsarbeiten bereits ab Oktober

2011 vorgenommen. Ab Mai 2012 soll der Rhein-Flügel-Deich rechts der Weschnitz saniert werden.

Der Grunderwerb zur Minderung des Landabzuges sowie die Einweisung in den Besitz der für den Bauablauf erforderlichen Flächen soll über das Flurbereinigungsverfahren abgewickelt werden.

Aufgrund dieser Sachverhalte überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Wetzlar, den 11.10. 2011

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(DS)

Im Auftrag

Gez.

(Peter)

**Hinweis: durch die Veröffentlichung im Internet
werden keine Fristen ausgelöst**

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2011

Grundstücksverzeichnis

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemeinde Biblis

Gemarkung Biblis

Flur	6	92/2, 95/1, 97/1, 98/2, 159, 242/2, 263/2, 273/10
Flur	7	4/5, 4/6, 5/1, 10, 11, 12, 13, 15/1, 17, 18, 19, 23/1, 24/3, 25/6, 25/7, 120/1, 122, 124/1, 140/1, 143, 144, 146/1, 149, 150/1, 159/1, 165, 166, 167, 169/1, 179/1, 180, 182/1, 189/1, 190, 192/1, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202/1, 203, 204/4, 204/5, 205, 206, 208/17, 208/23, 209/3, 209/7, 210/6, 211/4, 216/1, 217/6, 218/4, 224/1, 224/2, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/3, 232/4, 233, 237/1, 238, 239/5, 242, 243/2, 244
Flur	8	11, 49
Flur	9	1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107
Flur	10	96/2, 96/3, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/2, 113/1, 114/1, 115/1, 115/6, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138, 139/1, 139/2, 139/3, 140, 141, 142/1, 142/2, 143, 144, 145/2, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 160/3, 160/4, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 169/1, 170/1, 171/1, 172/1, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180, 181, 182, 183/1, 183/2, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 338/51, 338/52, 338/53, 338/54, 342/2, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/9, 344/2, 371/4, 372/1, 373, 374, 377, 378/1, 379/1, 379/2, 379/3, 379/4, 379/5, 379/6, 379/7, 379/8, 389/8, 390/1, 393, 396/1
Flur	11	31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/3, 35/4, 40/1, 41/1, 102/21, 102/22, 102/25, 102/26, 102/27, 102/28, 103/7, 103/13, 103/15, 103/16, 104/1, 105/1, 110/128, 433/2, 433/3, 433/5, 434/3, 434/14, 434/16, 439/8, 442, 443, 458/10, 483/9, 483/10, 483/11, 490/17, 490/18, 490/19
Flur	12	131/4, 290, 293, 296
Flur	13	47, 128, 140, 155, 198
Flur	14	95, 113, 116, 142/1
Flur	18	42, 103, 132, 138

Flur 19 22, 45/1

Gemarkung Nordheim

Flur 1 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357/1, 357/2, 358, 359, 360, 361, 362, 363/3, 364/3, 365/3, 366/3, 367/3, 368/3, 369, 370, 371

Flur 8 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/3, 72/5, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87/3, 87/5, 87/6, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 117, 118

Flur 9 1, 2, 3, 4, 5, 29, 30

Flur 12 4/1, 5/1, 6, 8, 9, 10, 12/28, 12/38, 14/1, 15/1, 16/1, 16/2, 18, 19

Flur 13 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9

Flur 14 1, 2/1, 3/11, 3/12, 4/3, 5, 6/1, 7/2, 8

Gemarkung Wattenheim

Flur 1 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 22, 23, 24/2, 25, 26/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/2, 28/3, 29/2, 51, 52/1, 54, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 315, 318, 342, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356/1, 356/2, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369/1, 369/2, 370, 372, 374/1, 374/2, 374/3, 375, 376/1, 377, 378, 379, 380, 383/3, 466, 467, 468, 469/1, 469/3, 470/2, 470/4, 471, 472, 473, 474, 475, 476/1, 477/4

Flur 2 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92/1, 92/2, 94, 101/1

Flur 4 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48/1, 48/2, 48/3, 49/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59/1, 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102

Flur 5 1, 2, 3, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89

Flur 6 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 48/3, 50, 51, 52

Flur 7 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 25, 26, 27, 28, 29

Stadt Lampertheim

Gemarkung Hofheim

Flur 7 1/1, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61/4, 61/5, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Flur 8 1, 2, 42/1

Gebietsübersichtskarte

